

Satzung des Vereins

"BÜRGERVEREIN VENTSCHAU E.V."

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "BÜRGERVEREIN VENTSCHAU E.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist 21371 Tosterglope OT Ventschau.

§ 2. Zweck

Der Verein dient der Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. In diesem Zusammenhang stellt sich der Verein insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
- die Unterstützung von Maßnahmen zur Verschönerung des Dorfbildes,
- die Förderung der Jugend,
- die Organisation kultureller, sportlicher und geselliger Veranstaltungen.
- die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
„wird unter anderem verwirklicht durch Errichtung, Wartung und Demontage eines Amphibienzaunes an der Hauptstraße in Ventschau gegenüber dem Badeteich alljährlich im Frühjahr für die Dauer von ca. sechs Wochen.“
- die Unterstützung von Maßnahmen zur Verschönerung des Dorfbildes
„wird unter anderem verwirklicht durch eine Neubeschilderung des Wanderwegenetzes, Pflege und Reparatur der Einfriedigung der Gemeendewiese, Herstellung einer Informationstafel mit Ortsplan und Straßenverzeichnis u.a.“
- die Förderung der Jugend
„wird unter anderem verwirklicht durch Bereitstellung von Sportgeräten wie eines Volleyballnetzes' eines Basketballkorbes, eines Bolzplatzes u. ev. eines Tischtennisraumes.“
- die Organisation kultureller, sportlicher und geselliger Veranstaltungen
„wird u.a. verwirklicht durch die Veranstaltung von Musikabenden' Diavorträgen, Dichterlesungen, die Ausrichtung von sportlichen Wettbewerben im Boule Spiel und im Boßeln mit den Nachbargemeinden, die Ausrichtung von Fahrradtouren im Heimatgebiet und die alljährliche Organisation eines Dorffestes mit dem Titel VENTSCHAU BEBT!“

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.

§ 4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bewerber unter 18 Jahren haben die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch Aushändigung der Mitgliedskarte
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- einem Beisitzer.
-

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß zur Vorstandssitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Es sind mindestens viermal im Jahr beschlussfähige Vorstandssitzungen abzuhalten. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden kann.

§ 8. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder eMail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
 - c) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens eine einfache Mehrheit der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden von einem Mitglied ihres Vorstandes oder der Geschäftsleitung vertreten. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Wahl- und kein Stimmrecht.
- (6) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, sofern in dieser Satzung (§§ 12 und 13) nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Wahlen und Abstimmungen werden mit Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, und von jedem Mitglied jederzeit eingesehen werden kann.

§ 9. Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Februar für das laufende Jahr fällig und zahlbar. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden per Abbuchungsauftrag automatisch eingezogen. Hilfsweise ist Überweisung auf das Vereinskonto oder Barzahlung an den Schatzmeister möglich. Der Vorstand kann auf (vertraulichen) Antrag im Einzelfall den Mitgliedsbeitrag reduzieren.
- (2) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat wird das Mitglied schriftlich gemahnt. Nach einem weiteren Monat Verzug erlischt die Mitgliedschaft.

§ 10. Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliedsbeiträgen und den Spenden. Es wird vom Schatzmeister auf einem Vereins-Girokonto geführt.
- (2) Eine Kreditaufnahme ist in keinem Fall gestattet.

§ 11. Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einmal jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die ordnungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens und die Tätigkeit des Schatzmeisters zu überwachen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§ 12. Satzungsänderungen

Für eine Änderung der Satzung - auch des Vereinszwecks - ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 3/4 aller Mitglieder anwesend sind und wiederum 3/4 von ihnen für die Auflösung stimmen.
- (2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Vereinszwecks soll das Restvermögen an die Gemeinde Tosterglope fallen und im Sinne der Vereinsziele der Dorfgemeinschaft Ventschau zugutekommen.

§ 14 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf die vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen. Der Verein haftet ferner nicht für Schäden, die die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

Ventschau, den 1.12.2000

Beschlossen durch die Gründungsmitglieder